

LEISTUNGSVERZEICHNIS

06.11.2017

Außenanlagen

Bauvorhaben:	Erweiterung der Kletterhalle zum Landesleistungszentrum und Gestaltung der Freiflächen mit Außen- Boulderbereich Ilsungstraße 15 b, 86161 Augsburg		
Bauherr:	Deutscher Alpenverein Sektion Augsburg e.V. Peutinger Straße 24 86152 Augsburg, Bay		
Architekt:	Ott Architekten Partnerschaft mbB Konrad-Adenauer-Allee 35 86150 Augsburg	Telefon Fax Mail	0821 - 20757-0 0821 - 20757-22 info@ottarchitekten.com
Ausschreibung und Bauleitung:	Ingenieurbüro Bestler Schießgrabenstr. 10 86150 Augsburg	Telefon Fax Mail	0821-50923-0 0821-50923-40 info@ib-bestler.de
Ausführung	Beginn Ende		49. KW 2017 04. KW 2018
Abgabe	Abgabetermin Abgabeort		27.11.2017 / 17.00 Uhr Deutscher Alpenverein Sektion Augsburg e.V. Peutinger Straße 24 86152 Augsburg, Bay

	ungeprüft	geprüft
Gesamtsumme Netto	_____ €	_____ €
MWST 19 %	_____ €	_____ €
Gesamtsumme Brutto:	_____ €	_____ €
Ort Datum:	_____	_____
Unterschrift/Stempel:	_____	_____
	Bieter	geprüft (Ott Architekten)

Die Ausschreibungsunterlagen sind zusätzlich zur Papierform auch in digitaler Form abzugeben.
Die Angebotsabgabe hat im GAEB-Format P.84 (Stand 1990,2000) oder XML zu erfolgen.

BAUGRUNDSTÜCK

Das Bauvorhaben befindet sich in der Ilsungstraße 15b auf der Flur-Nr. 5401/2-3 Gemarkung Augsburg. Das Baugrundstück in der Ilsungstraße ist über die Haunstetter Straße/B17 direkt erschlossen. Zufahrten und Bordsteinabsenkungen wurden bereits entsprechend der späteren Nutzung angepasst. Die erforderlichen Sparten befinden sich auf, bzw. in unmittelbarer Nähe zum Grundstück in der öffentlichen Fläche.

Notwendige Spartenpläne sind durch den Auftragnehmer (AN) bei den Stadtwerken Augsburg zu beziehen.

Planservice Stelle
Frau Helene Kunz
Tel.: 0821-6500 8314
mail: helene.kunz@sw-augsburg.de

BAUMASSNAHME:

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die Erweiterung einer Kletterhalle zum Landesleistungszentrum und die Gestaltung der Freiflächen mit Außen- und Boulderbereich. Das Gebäude besteht aus zwei Gebäudeteilen (Bestandshalle und Hallenneubau).

Gebäude- und Grundstücksdaten:

Länge: ca. 47,00 m
Breite: ca. 28,00 m
Geschosse: 4 Geschosse
Attikahöhe: 20.00 m ü GOK
Dach: Neigung 16°-50°

Grundstück: ca. 4221,81 qm
Grundfläche: ca. 2740,59 qm
Geschoßfläche: ca. 3805,60 qm
Baumasse: ca. 21498,1 qm

Wasserschutzzone: Weitere Schutzzone III A (angrenzend)

Während der Baumaßnahme stehen nur eingeschränkt Flächen für die Baustelleneinrichtung auf dem Grundstück zur Verfügung. Die Möglichkeit zur Anmietung weiterer Flächen ist im Vorfeld der Angebotsabgabe durch den AN zu prüfen. Kosten für Anmietung und Wiederherstellung sind in den Angebotspreis einzurechnen.

Die Regelarbeitszeiten sind Werktags 7:00 Uhr - 18:00 Uhr Darüber hinausgehende Arbeiten und Arbeiten an Wochenenden sind möglich. Diese sind rechtzeitig der Bauleitung anzuzeigen und sofern eine Genehmigung erforderlich ist (nach BayBO oder Verwaltungsvorschrift Stadt Augsburg), ist diese öffentlich rechtlich durch den AN herbeizuholen.

BAUSTELLE:

Die Baustelle ist arbeitstäglich ordentlich zu verlassen. Werkzeuge und Geräte sind in abschließbaren Containern einzuschließen.

Die Baustelle ist täglich aufzuräumen und nach Abschluss der Arbeiten besenrein zu verlassen.

Bei Unterlassen der täglichen Reinigung ist die Bauleitung berechtigt, sofort eine Ersatzvornahme anzuordnen. Die dadurch entstehenden Kosten werden bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht.

Im gesamten Gebäude herrscht nach dem Schließen der Fassaden absolutes Rauchverbot. Die Nutzung eines Radios, CD Player o.ä. ist ausdrücklich untersagt.

Für die Handwerker werden ausreichend Bautoiletten zur Verfügung stehen. Die vorhandenen Sanitäreinrichtungen in der bestehenden Kletterhalle dürfen nicht benutzt werden.

Während der Bauzeit werden die bestehenden Kletter- und Boulderhallen teilweise für Publikumsverkehr geöffnet sein. Die Handwerksfirmen haben darauf zu achten, dass die Zuwegung zur Halle zwingend von Baumaterialien und Bauschutt frei zu halten ist. Die Zuwegung wird gesichert, beleuchtet und mit Hinweisschildern versehen. Jede Firma wird hierfür den Baustelleneinrichtungsplan und Öffnungszeiten der Hallen erhalten, sowie Flächen für Ihre Materialien zugewiesen bekommen.

Ebenso sind Feuerwehrezufahrten und Rettungswege unbedingt frei zu halten.

KfW-EH 55

Es ist zu beachten, dass das Gebäude im Standard "KfW-Effizienzhaus EH 55" geplant ist. Die Einhaltung der Anforderungen sowie der geforderten Nachweise (sofern für das jeweilige Gewerk erforderlich) gemäß beiliegendem Merkblatt "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude" sind bei der Leistungserbringung sicherzustellen. Der EnEV-Nachweis des IB Strobel, sowie die darin enthaltenen Hinweise und Vorgaben zum Standard "KfW-Effizienzhaus EH 55" sind gleichermaßen zu beachten."

Der EnEV-Nachweis, sowie das beiliegende Merkblatt sind als Anlage der Ausschreibung beigelegt.

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

1. Für die Ausführung und Abrechnung sind maßgebend die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, VOB neuester Stand und die besonderen Vertragsbedingungen des Auftraggebers (AG). Diese Vorschriften sind für beide Teile (AG und AN) verbindlich, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, ebenso die nachstehenden besonderen Bedingungen, die den allgemeinen Bedingungen übergeordnet sind.

2. Es gelten alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und DIN-Normen,
die BayBO und sonstige Baugesetze
die Planunterlagen des AG
die Auflagen der Gewerbeaufsichtsämter, des TÜV, der Arbeitsagenturen und der Bauordnungsämter,
die Verarbeitungsvorschriften der Herstellerwerke

3. Die Abgabe des Angebotes erfolgt ohne Kosten oder sonstige Verbindlichkeiten für den Auftraggeber.

4. Der Bieter hat das Leistungsverzeichnis vollständig auszufüllen. Nicht vollständig ausgefüllte Leistungsverzeichnisse können bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden. Alle abzugebenden Preise sind mit Tinte, Tintenstift oder Schreibmaschine in Zahlen einzusetzen. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit im LV nicht anders angegeben - einschließlich aller notwendigen Nebenleistungen und aller Lieferungen von Materialien, um die Leistung ausführen zu können.

5. Änderungsvorschläge können, soweit sie eine technische Verbesserung, eine Verbilligung oder eine Beschleunigung des Bauvorhabens bedeuten, in einem Begleitschreiben, evtl. unter Beifügung von Zeichnungen und Muster, aufgeführt werden.
Hierbei hat er auch eigenverantwortlich die fachgerechte Umsetzung seiner Alternativvorschläge zu klären. Soweit hierzu ergänzende Unterlagen erforderlich sind, müssen diese kostenlos dem Angebot beigefügt werden.

6. Der Bieter hat mit Abgabe des Angebotes evtl. technische Bedenken oder Änderungsvorschläge, die aus dem LV abzuleiten sind, auf einer gesonderten Anlage aufzuführen und dem Angebot beizufügen. Spätere Einwendungen entbinden keinesfalls von der Gewährleistungsverpflichtung und berechtigen nicht zu Nachforderungen (offensichtliche Nachträge).

7. Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, für alle Lohnkosten einschließlich allem Zubehör, Transportkosten, sämtliche Aufwendungen für Hilfsmittel, Arbeitsgerüste, Schutzgerüste, Montagegeräte, Hilfskonstruktionen usw. bis zur Abnahme der Leistung.

8. Der Auftragnehmer hat nach VOB/B § 4 Absatz 2 seine Leistungen unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der Bauleitung des AG Rücksprache zu halten, um eine ausreichende und rechtzeitige Koordinierung mit den übrigen Gewerken zu ermöglichen.

9. Der AN ist allein dafür verantwortlich, dass seine Firma ordnungsgemäß in der jeweiligen Handwerksrolle bei Vertragsabschluss eingetragen ist, seine Arbeitnehmer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gemeldet und versichert sind, eine gültige Arbeitserlaubnis haben, sowie seine Firma Steuern und sonstige Abgaben bezahlt. Eine Nichteinhaltung berechtigt den AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Die hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

10. Der AN ist verpflichtet, sämtlichen von ihm herrührenden Schutt, Verpackungen u.ä. auf seine Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen.

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.

12. Der AN hat einen der deutschen Sprache in Wort und Schrift fließend mächtigen Bauleiter zu benennen.

Name des Bauleiters:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

13. Die örtlichen Verhältnisse sind vor Abgabe des Angebotes in Augenschein zu nehmen.

14. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Maßnahme auch gleichzeitig von anderen Gewerken Arbeiten durchgeführt werden und deshalb die Arbeiten nicht unbedingt ohne Unterbrechung ausgeführt werden können.

15. Der Unternehmer ist verpflichtet, an den wöchentlichen Bauleiter-Jour-fixe-Terminen mit dem Auftraggeber teilzunehmen.

16. Der AN hat mit dem Angebot einen Bauzeitenplan (Balkendiagramm in schematischer Darstellung DIN A4) für die im LV enthaltenen Teilleistungen / Bauteile einzureichen.

17. Mit den Arbeiten darf seitens des AN erst begonnen werden, wenn ein durch beide Vertragspartner unterzeichneter Bauvertrag vorliegt. Sollte aus terminlichen Gründen noch kein unterzeichneter Bauvertrag vorliegen, ist durch den AN eine Auftragsbestätigung mit der vorläufigen Bausumme und den vereinbarten Konditionen an den Bauherrn zu richten.

18. Der AN ist verpflichtet, Massenänderungen größer 10%, sobald diese offensichtlich erkennbar, sind der Bauleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Bestandteile des Vertrages, Leistungspflichten des AN

Der Auftragnehmer akzeptiert die nachfolgend genannten Regelungen unter Ausschluss eventueller eigener AGB als Bestandteile seines Angebots und damit eines darauf beruhenden Vertrages. Er hat die Inhalte dieser Unterlagen bei der Kalkulation seiner Angebotspreise berücksichtigt.

Vertragsbestandteile sind:

Das nachfolgend wiedergegebene, vom AN ausgefüllte Leistungsverzeichnis.

Alle Planunterlagen, Baubeschreibungen und sonstigen Leistungsbeschreibungen einschließlich Bauzeitenplan, die der AN bis zur Abgabe seines Angebots vom AG erhalten hat.

Die VOB Teil B in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Bundesanzeiger zuletzt veröffentlichten Fassung.

Die zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistung des AN maßgeblichen anerkannten Regeln der Technik sind als Beschaffenheit der vom AN zu erbringenden Leistungen vereinbart.

Sollten sich die vorbezeichneten Vertragsbestandteile inhaltlich voneinander unterscheiden, gilt folgendes:

- Grundsätzlich sollen sie sich ergänzen. Es sind also sämtliche Arbeiten auszuführen, deren Erforderlichkeit sich aus irgendeinem der vorstehend genannten Vertragsbestandteile (einschließlich darin erwähnter Pläne) ergibt.
- Soweit sich die aus diesen einzelnen Vertragsbestandteilen ersichtlichen Vorgaben so widersprechen, dass die vorstehend vereinbarte "kumulative" Auslegung nicht möglich ist, hat der Inhalt der jeweils später datierten Dokumente Vorrang vor dem Inhalt der jeweils früher datierten Dokumente.
- Der AN akzeptiert, dass seine Leistung nur dann mangelfrei und vollständig ist, wenn er alle aus irgendeinem der vorstehend genannten Vertragsbestandteile sich ergebenden Leistungspflichten erfüllt hat.

2. Nachweise über Produktqualitäten und -eigenschaften

Es dürfen nur bautechnisch zugelassene Baustoffe zur Anwendung kommen. Der AN legt dem AG auf Verlangen alle Material- und Gütenachweise der eingesetzten oder angebotenen Baumaterialien vor. Soweit der AG gegenüber Dritten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben oder aus Förderanträgen zu KfW55 derartige Nachweise erbringen muss, oder soweit sich aus den Vertragsbestandteilen ergibt, dass der AG, insbesondere in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Bauträger oder Vermieter des Gebäudes, zu dessen Herstellung oder Unterhaltung die vertragsgegenständlichen Arbeiten dienen, Nachweise über Produktqualitäten, Verwendungseignungen, bauaufsichtliche oder Betriebs-Zulassungen und dergleichen erbringen muss, ist er bis zur Vorlage dieser Nachweise durch den AN zur Verweigerung der Abnahme berechtigt. Beide Seiten sind sich darüber einig, dass die Leistung des AN in diesen Fällen einen wesentlichen Mangel im Sinne des § 12 Abs. 3 VOB/B aufweist, solange er dem AG diese Nachweise nicht zur Verfügung stellt.

3. Nachweise der sozialversicherungsrechtlichen Zuverlässigkeit des Auftragnehmers

Der AN versichert ausdrücklich, dass er entweder die Voraussetzungen für die Erteilung eines Präqualifikationsnachweises im Sinne von § 28e Abs. 3b Satz 2 SGB IV oder für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von § 28e Abs. 3f SGB IV erfüllt, dass er einen von seiner Berufsgenossenschaft anerkannten Betrieb führt, und dass er bis heute seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nachgekommen ist.

Auf Anforderung des AG hat er dies durch Vorlage entsprechender Bestätigungen der Finanzbehörden und der Sozialversicherungsträger nachzuweisen.

4. Ausführung

4.1 Der AN hat sämtliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und die übergebenen Pläne/Zeichnungen einschließlich sonstiger Unterlagen auf ihre Vollständigkeit, technische Richtigkeit, fachliche Ausführbarkeit, Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie deren Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen an Ort und Stelle zu überprüfen. Das gilt auch im Hinblick auf die vorgesehene Verbindung mit dem Bauwerk und die zu erwartenden Beanspruchungen. Bei der Überprüfung evtl. feststellbare Unrichtigkeiten, Fehler oder Unstimmigkeiten sind dem AG umgehend schriftlich anzuzeigen.

4.2 Enthält die Leistungsbeschreibung Wahlpositionen (Alternativpositionen), ist mit Auftragserteilung keine Wahl auf die jeweilige Grundposition verbunden. Der AG behält sich die Wahlmöglichkeit weiter vor. Enthält die Leistungsbeschreibung Bedarfspositionen (Eventualpositionen), ist der AN verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den AG bis zur Gesamtfertigstellung seiner Leistung auszuführen. In vorgenannten Fällen ist der AG verpflichtet, eine Entscheidung so früh wie möglich zu treffen und dem AN bekannt zu geben.

4.3 Der AN ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel, Leitungstrassen, Schächte, Kanäle u.ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich Kenntnis zu verschaffen und sich ggf. bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen. Vor Baubeginn hat der AN zusammen mit dem Bauherrn bzw. dessen Vertreter und der Bauleitung des AGs eine "Beweissicherung" der angrenzenden Gebäude bzw. Anlagen (insbesondere angrenzende Bauteile), Straßen, Wege, Plätze, Bäume, etc. in Form eines Protokolls mit aussagekräftiger Fotodokumentation (datiert) durchzuführen.

4.4 Der AN benennt vor Beginn der vertragsgegenständlichen Arbeiten einen Ansprechpartner für den AG und dessen Beauftragte. Dieser muss bei allen Baubesprechungen anwesend sein. Bis zur Benennung dieser Person sind die gesetzlichen Vertreter des AN, jeder für sich, Ansprechpartner für den AG im Sinne dieser Regelung. Bei Abwesenheit dieses Ansprechpartners ist vorher ein Vertreter namhaft zu machen.

Erklärungen und Mitteilungen, die diesem Ansprechpartner zugehen, gelten als dem AN zugegangen. Dieser Ansprechpartner muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Er gilt als vom AN bevollmächtigt, Erklärungen mit Wirkung für und gegen ihn abzugeben, die sich auf die technisch-organisatorische Durchführung der Baustelle beziehen, insbesondere im Rahmen von Jour-fixe Besprechungen. Soweit im Rahmen solcher Besprechungen getroffene Absprachen durch Übersendung hierüber gefertigter Protokolle vom AG oder dessen bauleitendem Architekten schriftlich gegenüber der Geschäftsleitung des AN oder dem benannten Ansprechpartner bestätigt werden, sind sie beiderseits verbindlich, wenn ihnen der AN nicht innerhalb von vier Arbeitstagen nach Erhalt widerspricht.

4.5 Der AN hat ein förmliches Bautagebuch arbeitstäglich zu führen und dem AG bzw. dessen bauaufsichtsführendem Vertreter auf Verlangen vorzulegen. Das Bautagebuch ist der Schlussrechnung beizufügen.

4.6 Der AN trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen. Bei Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.

4.7 Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom AN in angemessenem Umfang zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Kosten für die Beseitigung von Mustern/Proben, die nicht der vertraglich geforderten Leistung entsprechen, hat der AN zu tragen.

Der AN hat die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Produkte bzw. Fabrikate zu verwenden. Sind diese mit dem Vermerk "oder gleichwertig" versehen, kann ein anderes, gleichwertiges Fabrikat verwendet werden. Dies ist vor Verwendung dem AG als solches zu benennen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet allein der AG. Lehnt der AG ein als gleichwertig angebotenes Fabrikat ab, so hat der AN das ausgeschriebene Fabrikat zu liefern oder einzubauen, ohne dass ein Anspruch auf Mehrkosten besteht.

Soweit darüber hinaus für Materialien oder Leistungen keine vertraglichen Vereinbarungen bestehen, für die in der bautechnischen Praxis in geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln bestimmte Eigenschaften gefordert sind, werden diese Eigenschaften hiermit als vertraglich geschuldete Beschaffenheit vereinbart. Soweit auf dem Baumarkt Baustoffe oder Bauteile angeboten werden, die einer Güteüberwachung unterliegen, dürfen nur derartige Materialien verwendet werden. Den Nachweis für die Güte und Gebrauchsfähigkeit der Leistungen, Stoffe und Bauteile hat der AN auf seine Kosten zu erbringen. Der AN hat die Bemusterung rechtzeitig vor Ausführung dem AG vorzulegen und dessen Zustimmung einzuholen.

4.8 Der AN hat unaufgefordert den Übereinstimmungsnachweis nach Art. 24 BayBO. oder den entsprechenden Nachweis nach der jeweiligen Landesbauordnung auf eigene Kosten zu erbringen.

4.9 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der AN selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes, soweit die Parteien im Verhandlungsprotokoll nichts anderes regeln.

4.10 Jeder AN hat anderen am Bau beteiligten Firmen gegenüber die Mitbenutzung von Hebezeugen, Geräten oder Transporteinrichtungen, soweit er sie vorhält, in vertretbarem Rahmen gegen angemessene Vergütung zu gewähren. Der AN darf insoweit nur die Preise verlangen, die er im Verhältnis zum AG seiner Leistung zugrunde gelegt hat.

4.11 Der AN hat auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen vermeidbare Verkehrsbehinderungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen zu unterlassen, sowie die Einhaltung des Baumschutzes zu gewährleisten. Die für die angegebene Wasserschutzzone gesetzlichen Erfordernisse sind strikt zu beachten. Erforderlichenfalls hat er von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen bzw. Lieferanten verursachte Verkehrsbehinderungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen zu beseitigen oder durch zugelassene Firmen beseitigen zu lassen. Bei einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit, der Verkehrssicherheit oder bei Gefahr in Verzug hat der AN unverzüglich zu handeln. Die Verkehrssicherungspflicht gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des AN; insoweit haftet der AN wie für eigenes Verschulden.

Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, mit denen diese Ausgleichs- oder Entschädigungsansprüche gegen den AG aufgrund der Bautätigkeit des AN geltend machen.

4.12 Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse hat der AN für seine Leistungen selbst herbeizuführen.

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

4.13 Der AN hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle regelmäßig zu beseitigen. Diese Arbeiten sind zeitlich so zu organisieren, dass mindestens jeden Freitag (falls Feiertag: vorhergehender Werktag) um 12:00 Uhr kein Bauschutt des AN auf der Baustelle vorhanden ist. Soweit zu diesen Zeitpunkten doch Bauschutt des AN vorhanden sein sollte, ist der AG berechtigt, diesen auf Kosten des AN zu entsorgen.

Nach Beendigung seiner Vertragsleistungen hat der AN seinen Leistungsort sowie etwa in Anspruch genommene Lager- und Arbeitsplätze zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der AN diesen Verpflichtungen trotz einer angemessenen bestimmten Frist schuldhaft nicht nach, ist der AG berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durchführen zu lassen und dem AN die dafür entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Der AN hat die öffentlich rechtlichen Abfallbeseitigungsvorschriften einschließlich etwaiger Nachweispflichten einzuhalten und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

4.14 Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, wenn ihm behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen, bekannt werden.

Behinderungsanzeigen des AN bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist.

Der AG hat das Recht, selbst oder mit Hilfe eines technischen Beauftragten, die vertragsgemäße Durchführung aller Lieferungen und Leistungen zu überwachen. Dies entbindet den AN nicht von seinen Verpflichtungen und berechtigt ihn nicht zum Einwand des Mitverschuldens. Einen Anspruch auf Überwachung hat der AN nicht.

4.15 Der AN ist für die sichere Verwahrung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der AN hat die in § 4 Abs. 5 S.1 VOB/B genannten Erhaltungs- und Schutzpflichten kostenlos durchzuführen. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen.

Die Leistung des AN umfasst weiter Vorsorgemaßnahmen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder von Witterungseinflüssen erforderlich werden, wie beispielsweise Winterbaumaßnahmen (Frostschutzmittel, Winterbaufestmachungen, Heizung usw.).

4.16 Der AN ist verpflichtet, den Weisungen des Koordinators für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen nach der Baustellenverordnung Folge zu leisten. Unberührt hiervon bleibt die Pflicht des AN, sämtliche Verkehrssicherungspflichten und Sicherheitsbestimmungen sowie sämtliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen auf dem gesamten Grundstück bzgl. der von ihm eröffneten Gefahrenquellen einzuhalten.

Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die der AN zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt, hat der AN wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

4.17 Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des AN, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.

4.18 Sofern der AN beabsichtigt, einzelne Leistungen oder Teilleistungen an Nachunternehmer zu vergeben, dürfen nur solche Nachunternehmer eingesetzt werden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen.

Der AN hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Namen und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers dem AG bekannt zu geben. Der Einsatz jedes einzelnen Nachunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, sofern der Betrieb des AN auf die entsprechenden Leistungen eingerichtet ist.

Setzt der AN ohne schriftliche Zustimmung des AG Nachunternehmer ein, kann der AG dem AN eine angemessene Frist zu Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Abs. 3 VOB/B).

Überträgt der AN mit Zustimmung des AG Leistungen an Nachunternehmer, hat er vertraglich gegenüber den Nachunternehmern sicherzustellen, dass diese ihre Verpflichtungen aus § 1 a Arbeitnehmerentendegesetz zur Entrichtung der gesetzlichen Mindestlöhne sowie zur Zahlung der Urlaubsbeiträge an die dafür zuständigen Sozialkassen erfüllen. Der AN muss weiter sicherstellen, dass die Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitergeben, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich zugestimmt.

4.19 Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG Firmenwerbung gleich welcher Art auf der Baustelle betreiben. Sollte der AN hiergegen verstoßen, ist die Bauüberwachung nach einmaliger Aufforderung zur Demontage der Werbung berechtigt. Es werden alle damit zusammenhängenden Kosten, auch die der Bauüberwachung, dem Verursacher in Rechnung gestellt. Sollte die Standsicherheit von Gerüsten und Bauzäunen durch Werbeflächen beeinträchtigt sein, sind diese unverzüglich zu entfernen. Ggf. entstandener Schaden wird dem AN in Rechnung gestellt.

Ein Anspruch auf das Anbringen von Werbeflächen besteht nicht.

5. Ausführungsunterlagen

5.1 Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, vom AN geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll- Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom AN unverzüglich dem AG bekannt zu geben.

5.2 Der AN hat sämtliche für die Dimensionierung und Montage seiner Leistungen erforderlichen Berechnungen, statischen Nachweise und Zeichnungen zu erstellen (diesbezügliche Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen) und dem AG rechtzeitig vor Leistungsausführung vorzulegen. Das gleiche gilt für die zur Verfügungsstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind.

5.3 Hinsichtlich der benötigten Aussparungen, Schlitze etc. hat sich der AN rechtzeitig mit den am Bau beteiligten Planern des AG abzustimmen. Sollte der AN aufgrund oder infolge nicht rechtzeitiger und/oder mangelhafter Abstimmung schuldhaft zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem AN in Rechnung gestellt.

5.4 Vermessungspunkte sind vom AN zu sichern und zu schützen. Alle für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten, ausgenommen die Absteckung der Hauptachse sowie das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte, sind vom AN eigenverantwortlich durchzuführen und bei Verlust wieder herzustellen.

5.5 Das Urheberrecht an allen dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleibt beim AG. Die in Satz 1 genannten Unterlagen dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht und bearbeitet, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

5.6 Der AN hat von seinen Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie Wartungspläne/-empfehlungen anzufertigen und dem AG nach Fertigstellung der Arbeiten, spätestens bei Abnahme in zweifacher Ausfertigung sowie sämtliche Bestandspläne auf CD-ROM in Plot-file-Format zu übergeben.

5.7 Alle vom AG an den AN zu übergebenden Planunterlagen werden in zweifacher Ausführung (Bewehrungsunterlagen 3-fach) übergeben. Sollte der AN weitere Ausführungen benötigen, hat er sich diese auf eigene Kosten zu verschaffen.

5.8 An Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen, Belegen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Schriftstücken kann der AN kein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

6. Vergütung, Kalkulation, Zahlung

6.1 Wenn für die vom AN aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen eine pauschale Vergütung vereinbart ist, bleibt diese während der gesamten Dauer des Bauvorhabens unverändert, und zwar auch dann, wenn es sich herausstellen sollte, dass zur Erbringung einer mangelfreien Leistung Leistungen erforderlich werden, deren Erfordernis bislang nicht absehbar war. Ein solcher Pauschalpreis verändert sich nur, soweit im vorliegenden Vertrag bestimmte Qualitäten von Einbauegegenständen oder Anlagen vereinbart sind und der AG nach Vertragsabschluss dem AN insoweit geänderte Vorgaben macht, oder wenn der AG nach Vertragsschluss das Leistungssoll in einer Weise ändert, die bei Vertragsabschluss nicht vorherzusehen war, und wenn die angeordnete Leistungsänderung einen Mehr- oder Minderaufwand in Höhe von mindestens 5 % des vereinbarten Pauschalpreises zur Folge hat.

Bei Veränderung von Massen nicht pauschalierter Leistungen besteht kein Anspruch auf eine Mehr- / Mindermengen-Ausgleichsrechnung gem. §§ 2 Abs. 3-5 VOB/B. Es findet kein Ausgleich ungedeckter Gemeinkosten statt.

6.2 Ist für Abschlagszahlungen ein Zahlungsplan vereinbart, so ist dieser zu beachten. Sollte dem Zahlungsplan ein Pauschalpreis zugrunde liegen, sich die Vergütung aber ausnahmsweise verändern, so wird dies nur bei der Schlusszahlung berücksichtigt; die Höhe der Abschlagszahlungen bleibt unverändert.

Ist kein Zahlungsplan vereinbart, gilt für Abschlagszahlungen § 16 Abs. 1 VOB/B.

Abschlagszahlungen werden mit 90% der geprüften Rechnungssumme vergütet.

6.3 Mit der vereinbarten Vergütung ist alles abgegolten und vergütet, was zur vollständigen ordnungs- und funktionsgemäßen Ausführung der Vertragsleistung notwendig ist. Soweit der geschuldete Leistungserfolg aus den Vertragsunterlagen erkennbar ist, gilt dies unabhängig davon, ob und inwieweit die zu seiner Erreichung im einzelnen erforderlichen Leistungen in den Vertragsunterlagen konkret aufgeführt sind.

6.4 Der AN erstellt für die jeweiligen Abschlagsrechnungen und für die Schlußrechnung ein prüfbares nachvollziehbares Aufmaß einschließlich, soweit zur Prüfbarkeit erforderlich, Stücklisten, Lieferscheine und Mengenerrechnungen aller erbrachten Leistungen. Soweit der AG dem AN für dessen Leistungen Planunterlagen zur Verfügung stellt, insbesondere Ausführungspläne, ist das Aufmaß dergestalt zu erstellen, dass der Umfang der erbrachten Leistungen (auch) in diesen Plänen kenntlich gemacht wird, und dass die dort verwendeten Bezeichnungen der im einzelnen bearbeiteten Bauteile (Räume etc.) in den Aufmaßunterlagen verwendet werden.

6.5. Stundenlohnarbeiten

6.5.1 In die Stundenlöhne sind alle Nebenkosten wie Auslöse, Fahrtkosten, Überstunden- und Feiertagszuschläge etc. mit einzurechnen.

6.5.2 Stundenlohnarbeiten bedürfen nach § 2 Abs. 10 VOB/B der ausdrücklichen Vereinbarung. Für evtl. erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte soll vor Ausführung der Arbeiten eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise vereinbart werden.

6.5.3 Stundenlohnnachweise sind dem Architekten oder der Bauüberwachung des AG werktäglich zur Unterschrift vorzulegen. Die Unterschrift begründet keinen Vergütungsanspruch. Kopien der vom Architekten oder der Bauüberwachung des AG abgezeichneten Stundenlohnnachweise sind wöchentlich dem AG direkt zu übermitteln.

6.5.4 Nachlässe auf den Hauptauftrag werden auch auf Stundenlohnarbeiten gewährt und sind daher bei jeder Art der Preisvereinbarung zu berücksichtigen.

6.6. Nachtragsarbeiten

6.6.1 Ordnet der AG Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen an, die in der Vertragsleistung nicht enthalten sind, ist der Anspruch auf Zusatzvergütung vor Ausführungsbeginn anzuzeigen und ein entsprechendes Nachtragsangebot einzureichen. Das Anzeigeeerfordernis gilt auch im Rahmen des § 2 Abs. 5 VOB/B. Nachtragsangebote sind aus der Urkalkulation zu entwickeln und durch Gegenüberstellung von Urkalkulation und Nachtragskalkulation prüffähig darzustellen. Der AG verpflichtet sich, die Kalkulation keinem Dritten zugänglich zu machen.

6.6.2 Die Parteien bemühen sich, möglichst vor Leistungsbeginn eine Einigung über die Nachtragsforderung zu erzielen. Gelingt dies nicht, so erwächst dem AN hieraus kein Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder die Arbeiten einzustellen.

6.6.3 Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge. Werden Leistungen notwendig, die ursprünglich nicht vorgesehen waren, sind für diese die erforderlichen Ausführungsfristen zu vereinbaren.

6.6.4 Nachlässe auf den Hauptauftrag werden auch auf Nachtragsaufträge gewährt und sind daher bei jeder Art der Preisvereinbarung zu berücksichtigen.

6.7 Die vereinbarte Vergütung mindert sich um folgende Positionen:

Der AG hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen auch für die Leistungen des AN. Dafür wird er hierfür von der Vergütung des AN 0,4 % der geprüften Schlussrechnungssumme (netto, ohne MwSt.) in Abzug bringen.

Der AG stellt dem AN Baustrom in dem für die Durchführung seiner Leistung erforderlichen Umfang zur Verfügung. Dafür wird er 0,3 % der geprüften Schlussrechnungssumme (netto, ohne MwSt.) in Abzug bringen.
(Gilt nicht für das Gewerk Rohbau)

Der AG stellt dem AN Wasser in dem für die Durchführung seiner Leistung erforderlichen Umfang zur Verfügung. Dafür wird er 0,3 % der geprüften Schlussrechnungssumme (netto, ohne MwSt.) in Abzug bringen.
(Gilt nicht für das Gewerk Rohbau)

Der AG stellt dem AN sanitäre Einrichtungen zur Verfügung. Dafür wird er 0,3 % der geprüften Schlussrechnungssumme (netto, ohne MwSt.) in Abzug bringen. (Gilt nicht für das Gewerk Rohbau)

Der AG beauftragt einen SiGe-Koordinator für die gesamte Baustelle, also auch im Hinblick auf die vom AN auszuführenden Arbeiten. Dafür wird er 0,2 % der geprüften Schlussrechnungssumme (netto, ohne MwSt.) in Abzug bringen.

Der AG lässt Bauschutt der nicht zugeordnet werden kann, regelmäßig beseitigen. Dafür wird er 0,2 % der geprüften Schlussrechnungssumme (netto, ohne MwSt.) in Abzug bringen.

6.8 Alle Rechnungen sind als Abschlags- oder Schlussrechnungen zu kennzeichnen und bei der Bauleitung einzureichen. Der Lauf von Zahlungs- und Skonto-Fristen beginnt mit dem Eingangsvermerk der prüfbaren Rechnung durch die Bauleitung.

6.9 Ist ein Skontoabzug vereinbart, so gewährt der AN diesen Abzug auf alle Zahlungen, die der AG innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Eingang einer prüfbaren Abschlagsrechnung leistet bzw. innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach Eingang der prüfbaren Schlussrechnung. Die Frist ist gewährt, sobald der AG nach seiner Wahl der kontoführenden Bank einen Überweisungsauftrag erteilt oder einen zugunsten des AN ausgestellten Scheck zur Post gibt. Skonto wird auf jeden einzelnen Zahlbetrag gewährt, für den die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind ungeachtet der Frage, ob sie auch hinsichtlich weiterer vom AN geltend gemachter Forderungen erfüllt sind.

6.10 Die Bedingungen dieses Vertrages einschließlich darin enthaltener Vereinbarungen über Abbote und Skonti gelten auch für nach Abschluss dieses Vertrages beauftragte Leistungen und ihre Vergütung.

6.11 Der AN ist nicht berechtigt, ihm aus diesem Vertrag erwachsende Forderungen ohne vorherige Zustimmung des AG an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. § 354a HGB bleibt unberührt.

6.12 Zusammen mit der Schlußrechnung sind alle im Leistungsverzeichnis geforderten Unterlagen und Bescheinigungen, sowie Fachunternehmererklärung, Dokumentation und Prüfzeugnisse einzureichen.

Die Unterlagen sind zweifach in Papier und einfach digital zu erstellen. Sollte die Schlußrechnung ohne vorgenannte Unterlagen eingereicht werden, wird diese als AZ geprüft und mit 90% der geprüften Rechnungssumme vergütet.

7. Sicherheiten für den AN

7.1 Wenn der AN vom AG Sicherheit nach § 648a BGB verlangt, sind alle vereinbarten Zahlungspläne hinfällig, auch § 16 Abs. 1 VOB/B gilt dann nicht. Der AN hat dann Anspruch auf Abschlagszahlungen ausschließlich nach Maßgabe des § 632a BGB.

7.2 Ein Anspruch des AN auf Einräumung einer Sicherheit nach § 648 BGB ist ausgeschlossen.

8. Fristen, Termine, Vertragsstrafe

8.1 Sofern im Vertrag konkrete Termine oder Fristen vereinbart sind, sind das Vertragsfristen im Sinne des § 5 VOB/B. Der AN wird dem AG auf Aufforderung unverzüglich seinen detaillierten Bau- und Arbeitsablaufplan zur Verfügung stellen; daraus muss sich auch die Mannschaftsstärke ergeben, mit der der AN nach seiner Planung jeweils vor Ort auf der Baustelle präsent sein will. Er hat den AG auf Verlangen unverzüglich über den jeweils aktuellen Stand der Vorbereitungen seiner Leistungserbringung zu unterrichten, insbesondere über getroffene Dispositionen für die Lieferung von Baumaterialien und einzubauenden Geräten sowie über seine Personal-Disposition. Er wird auf drohende Verzögerungen bei der Erbringung seiner Leistung und insbesondere auf die drohende Überschreitung vereinbarter Vertragsfristen unverzüglich hinweisen, sobald derartige Risiken für ihn erkennbar werden sollten.

8.2 Es werden die nachfolgend definierten Vertragsstrafen vereinbart für den Fall, dass der AN eine vereinbarte Vertragsfrist schuldhaft überschreitet. Bezugsgröße für die nachstehend genannten Prozentsätze ist jeweils die "geprüfte Schlussrechnungssumme".

Wird der Termin für den Baubeginn überschritten, beträgt die Vertragsstrafe 0,1% pro Werktag der Überschreitung, maximal 1% der geprüften Schlussrechnungssumme.

Werden Zwischenfristen oder -termine überschritten, beträgt die Vertragsstrafe 0,1 % der Auftragssumme pro Werktag der Überschreitung, maximal pro überschrittener Zwischenfrist, oder überschrittenem Termin 0,75 %.

Wird die Frist oder der Termin für die Fertigstellung der abnahmereifen Gesamtleistung des AN überschritten, beträgt die Vertragsstrafe 0,15% pro Werktag der Fristüberschreitung, maximal 5 %. Mehrere verwirkte Vertragsstrafen sind aufeinander anzurechnen. Die insgesamt verwirkte Vertragsstrafe darf 5 % der gesamten "geprüften Schlussrechnungssumme" (netto) nicht überschreiten.

Verwirkte Vertragsstrafen sind auf sonstige Ansprüche des AG wegen Verzuges des AN anzurechnen.

8.3 Der AG darf Ansprüche auf verwirkte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

9. Abnahme, Mängelansprüche und Sicherheiten für den AG

9.1 Die Leistungen des AN sind förmlich abzunehmen. Der AN hat die Abnahme schriftlich beim AG zu beantragen.

9.2 Abweichend von § 13 VOB/B betragen die Verjährungsfristen für Mängelansprüche (Gewährleistungsfristen) 5 Jahre

9.3 Führt der AN Mängelbeseitigungsarbeiten durch, sind auch diese förmlich abzunehmen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für diese Leistungen beträgt dann 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung.

9.4 Der AN leistet dem AG Sicherheit für Mängelansprüche gemäß § 17 VOB/B in Höhe von 5 % des geprüften Schlussrechnungsbetrages (incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) Diese Sicherheit muss auch Zahlungsansprüche des AG gemäß Ziffer 10. dieser Bedingungen absichern, außerdem Regress- und Freistellungsansprüche aus dem Vertrag und die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen sowie Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts und der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 1 a AEntG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28 e Abs. 3 a)-f) SGB IV.

Wird die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, muss das Bürgschaftsversprechen selbstschuldnerisch, unbefristet und von einem in der EU zugelassenen Kreditinstitut stammen Die Bürgschaftsurkunde ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auf Anforderung des AN durch den AG zurück zu geben, soweit bis dahin keine Mängel der Leistung des AN gerügt worden und Ansprüche des AG nach Ziffer 10. dieser Bedingungen entstanden sind.

10. Haftung

10.1 Der AN wird alle einschlägigen Vorgaben hinsichtlich der Gefahrenverhütung und -vermeidung am Bau einhalten und die Verkehrssicherungspflicht für die Baustelle wahren. Insbesondere ist die Baustelle so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden. Außerdem hat der AN durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere Beschilderung, dafür zu sorgen, dass alle nicht ausdrücklich berechtigten Personen keinen Zutritt zu Bereichen haben, in denen aufgrund der Baumaßnahme besondere Gefahren drohen.

10.2 Der AN ist dem AG gegenüber für die Wahrung aller Verkehrssicherungspflichten und für die Einhaltung aller dazu gebotenen Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich und wird ihn von allen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegenüber dem AG geltend machen unter Hinweis auf die Verletzung solcher Verpflichtungen durch den AN.

10.3 Der Auftragnehmer haftet für Schäden jeder Art, die er oder seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen anlässlich der Ausführung der Arbeiten verursachen. Werden Dritte geschädigt, und nehmen diese deshalb den AG in Anspruch, wird der AN diesen von solchen Ansprüchen freistellen. Der AN weist unverzüglich nach Vertragsabschluss das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung nach mit einer Deckungssumme von:

mindestens 1,5 Mio. für Sachschäden

mindestens 1,5 Mio. für Personenschäden

mindestens 1,5 Mio. für Vermögensschäden

Solange dieser Nachweis nicht geführt ist, ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten.

Gleiches gilt, wenn der Versicherungsschutz während der Durchführung dieses Vertrages nicht mehr in voller Höhe besteht. Schäden die durch den AN und/oder seine Nachunternehmer verursacht werden, hat dieser unverzüglich der Bauleitung mitzuteilen. Sollte die Mitteilung unterbleiben, wird Anzeige gegen Unbekannt gestellt.

10.4 Der AN wird vor Beginn der Ausführung seiner Arbeiten prüfen, ob in dem Bereich, in dem er tätig wird, Leitungen für Strom, Telefon, Wasser, Abwasser usw. vorhanden sind. Erforderlichenfalls wird er sich die einschlägigen Spartenpläne selbst beschaffen. Er haftet, falls er solche Leitungen schuldhaft beschädigt, und er ist verpflichtet, den AG von jeglicher diesbezüglicher Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.

10.5 Der AN stellt den AG auch über die oben genannten Fälle hinaus von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Hierzu gehören auch nachbarrechtliche Ansprüche, Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche Dritter sowie von Behörden verhängte Buß- und Zwangsgelder. Die Freistellung umfasst auch dem AG entstehende Gerichts- und Anwaltskosten zur Abwehr der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche. Der AN ist verpflichtet, den AG bei der Abwehr aller im Zusammenhang mit dem Verhalten des AN und seiner Auftragnehmer von Dritten geltend gemachten Ansprüchen zu unterstützen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

10.6 Alle vorstehend definierten Freistellungsansprüche wandeln sich in Zahlungsansprüche, soweit der AG an Dritte Zahlungen geleistet hat aufgrund eines rechts- oder vertragswidrigen Verhaltens des AN und entweder den AN im Vorfeld über die Absicht, die Zahlung zu leisten, informiert hat, ohne dass der AN der Forderung des Dritten unverzüglich nach Erhalt dieser Information ausdrücklich und mit substantiierter Begründung widersprochen und gleichzeitig dem AG zugesagt hat, dessen Rechtsverteidigungskosten gegen die Forderung zu übernehmen und diese in angemessener Höhe bevorschusst hat, oder der AG die geltend gemachte Forderung nach billigem Ermessen für berechtigt halten durfte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er begründete Anhaltspunkte dafür hat, dass er durch die Zahlung weitergehende Inanspruchnahmen seiner selbst oder des AN verhindert.

11. Vollmacht von Architekten und Fachingenieuren

11.1 Die vom AG eingesetzten Architekten, Fachingenieure einschließlich der Bauüberwachung haben keine Befugnis, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für ihn kostenverursachende Maßnahmen zu veranlassen. Sie haben auch keine Befugnis, für den AG Verzichte oder Anerkenntnisse zu erklären oder Vergleiche abzuschließen.

11.2 Architekten, Fachingenieure und die Bauüberwachung des AG sind auch nicht befugt, für den AG rechtserheblichen Schriftverkehr zu empfangen. Schriftverkehr, der auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen abzielt, insbesondere Behinderungsanzeigen, Bedenkenanmeldungen, Ankündigungen auf Mehrvergütung u.ä. sind ausschließlich an den AG zu richten und eine Abschrift jeweils dem Architekten/Ingenieur/der Bauüberwachung des AG zu übermitteln.

11.3 Architekten, Fachingenieure und die Bauüberwachung des AG sind zur rechtsgeschäftlichen Abnahme nicht befugt, auch wenn sie an einer Abnahmebegehung teilnehmen. Etwas anderes gilt dann, wenn der AG hierzu vorher schriftlich eine besondere Vollmacht erteilt hat.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Ort der Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen der Sitz des AG. Sofern die Parteien Kaufleute sind, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit der Sitz des AG. Es gilt deutsches Recht.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden BVB sowie Nebenabreden zu diesen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12.2 Wenn und soweit einzelne Bestimmungen der vorliegenden BVB unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

12.3 Die Bestimmungen der vorliegenden BVB gelten auch für alle zusätzlichen Arbeiten und eventuellen Erweiterungen des Auftrages, soweit sie dieses Bauvorhaben betreffen.

BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

Pläne ohne Maßstab:

- Ausführungsplan Freiflächen (pdf)
- Außenanlagen Betoninseln (pdf)

LB 01 Baustelleneinrichtung

Währung in EUR

Leistungen Baustelleneinrichtung

01.1	Baustelleneinrichtung herstellen und über die gesamte Bauzeit vorhalten	Menge: 1,00 psch	EP:	GB:
01.2	Baustellen-WC (1 Kabine) für die Nutzung durch den AN, anfahren und vorhalten (mit allen anfallenden Kosten u.a. wie Reinigung und Wartung, außer den vollen Monaten werden Teilzeiten nach Tagen zu 1/30 des Einheitspreises abgerechnet) und nach Fertigstellung des Bauwerks demontieren und abfahren. Vorhaltung nur in den Zeiten in denen die Baustelle durch den AN besetzt ist und keine bauseitigen Bau-WCs vorhanden sind.	Menge: 2,50 Mt	EP:	GB:
01.3	* Bedarfspos. * Bauzaun aus verzinkten Gitterelementen auf Betonsockel liefern, aufbauen, vorhalten, warten und abbauen. Zaunhöhe: 2,00 m, Abgrenzung zum öffentlichen Bereich	Menge: 50,00 lfm	EP:	nur Einheitspreis
01.4	Baustelle räumen	Menge: 1,00 psch	EP:	GB:
Summe LB	01 Baustelleneinrichtung			<u>.....</u>

LB 02 Erdarbeiten

Währung in EUR

Leistungen Erdarbeiten

- 02.1 Vorhandenen Boden in unterschiedlicher Stärke höhen- und profilgerecht sowie nach Angabe durch die Bauleitung lösen, laden, fördern im Bereich der Baustelle und höhen- und profilgerecht unter Vegetationsflächen wieder einbauen und verdichten. Die Leistung beinhaltet Bodenabtrag für Herstellung der Koffersohle im Bereich von Belagsflächen. Das Rohplanum ist mit einer Ebenheit von <5 cm auf einer 4 m langen Strecke herzustellen, die Abweichung von der Sollhöhe darf 3 cm nicht überschreiten. Abrechnung erfolgt nach Aufmass an der Entnahmestelle oder nach einer vom AN zu erstellenden Höhenaufnahme des Geländes vor und nach Ausführung der Arbeiten. Bei Aufmass auf dem Fahrzeug wird die Masse um den entsprechenden Auflockerungsfaktor reduziert. Bodenklasse 3-5
Menge: 100,00 m3 EP: GB:
- 02.2 Boden in unterschiedlicher Stärke höhen- und profilgerecht sowie nach Angabe durch die Bauleitung lösen und in Eigentum des AN übernehmen, laden und auf eine zugelassene Verwertungs- / Entsorgungsstelle abfahren, einschl. Entsorgungsgebühren. Die Leistung beinhaltet Bodenabtrag im Bereich von Belagsflächen. Planumsgenauigkeit +/- 3,00 cm. Abrechnung erfolgt nach Aufmass an der Entnahmestelle oder nach einer vom AN zu erstellenden Höhenaufnahme des Geländes vor und nach Ausführung der Arbeiten. Bei Aufmass auf dem Fahrzeug bzw. Nachweisen der Verwertungs-/ Entsorgungsstelle wird die Masse um den entsprechenden Auflockerungsfaktor reduziert. Bodenklasse 3-5
Menge: 400,00 m3 EP: GB:
- 02.3 * Bedarfspos. *
Zulage zu vorgenannter Position Rohbodenabtrag für Ausbruch von vorh. Schotter-/Kiesmaterial aus Tragschicht/Unterbau in unterschiedlicher Stärke abtragen, laden und auf eine zugelassene Verwertungs- / Entsorgungsstelle abfahren, einschl. Entsorgungsgebühren.
Menge: 100,00 to EP: GB:
- 02.3.1 * Bedarfspos. *
wie vor, jedoch Z 1.2
Menge: 100,00 to EP: GB:

LB 02 Erdarbeiten

Übertrag EUR

- 02.3.2 * Bedarfspos. *
wie vor, jedoch größer Z 2
Menge: 50,00 to EP: GB:
- 02.3.3 Probenahme und Bodenanalyse
Menge: 3,00 Stck EP: GB:
- 02.4 Lieferung und schichtweiser Einbau von tragfähigem, unbelastetem, verdichtbarem, gering bindigem Boden als Arbeitsraumverfüllung und Geländeauffüllung in allen Bereichen, incl. setzungsfreier Verdichtung Die Arbeitsraumverfüllung ist in Lagen von 30-40 cm Stärke einzubauen.
Menge: 350,00 m³ EP: GB:
- 02.5 Baugrund für Vegetationsflächen vor Auftrag des Oberbodens gem. DIN 18915 gleichmäßig über die ganze Fläche mit geeignetem Gerät lockern. Leistung beinhaltet die Beseitigung von störenden Verdichtungen in tieferen Bodenschichten. Lockerungstiefe: 20 cm, Abstand der Aufreiß-Spuren zueinander max. 30 cm.
Menge: 1.200,00 m2 EP: GB:
- 02.6 Wasserdurchlässigen, belebten Oberboden gem. DIN 18300 und DIN 18915, wurzelunkrautfrei und mit geringem Steinanteil frei Baustelle liefern und im Bereich von Vegetationsflächen höhen- und profilgerecht nach Angaben des AG als Vegetationstragschicht auftragen und gärtnerisch planieren. Aufgetragener Oberboden darf nicht wieder überfahren und verdichtet werden. Einbauarbeiten an Rändern und Böschungen, in Grünflächen, in Handarbeit sind in den Einheitspreis einzukalkulieren.
Abrechnung erfolgt nach Aufmass des fertigen Zustands nach Auftrag. Bei Aufmass auf dem Fahrzeug bzw. nach Lieferscheinen wird die Masse um den entsprechenden Auflockerungsfaktor reduziert.
Auftragsstärke Pflanzflächen: 30 cm
Auftragsstärke Saatflächen: 20 cm.
Menge: 200,00 m3 EP: GB:

LB 02 Erdarbeiten

Übertrag EUR

02.7 Mineralisches Baumpflanzsubstrat gem. aktuell gültiger FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2" liefern und unter leichter Verdichtung (Handwalze) einbauen in nicht überbaubarer Bauweise / Pflanzgrubenbauweise 1 (PGB 1). Die Abrechnung erfolgt nach fertig verdichteter Schichtstärke, die produktspezifische Sackung (ca. 15%) sowie die gerätebedingte Verdichtung (ca. 15%) ist hierbei zu berücksichtigen. Das Substrat muss mindestens nachstehende Eigenschaften aufweisen:-
Korngrößenverteilungsbereich für PGB 1 (offene, nicht überbaute Pflanzgruben)
-Anteil der Körnung 0,063 - 2,0 mm mind. 30 Masse-%-
Organische Substanz 1,0 - 4,0 Masse-%-
Wasserdurchlässigkeit $k_f > 0,3$ mm/min-Maximale
Wasserkapazität > 25 Vol.-%-Luftkapazität bei max.
Wasserkapazität > 10 Vol.-%-Luftkapazität bei $pF 1,8 > 15$ Vol.-%-pH-Wert 5,0 - 8,5 (-log H₂)-Salzgehalt (Wasserextrakt) < 150 mg/100 g-Salzgehalt (in gesättigter Gipslösung) < 100 mg/100 g-Verdichtungsgrad
DPr 83 - 87 %-Anteil Tonziegelsplitt und Tonziegelsand von zusammen mind. 50 Vol. %
Typ:Baumpflanzsubstrat B für überfahrbare Flächen
Liefernachweis:Süderde oder gleichwertig. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist vor Auftragsvergabe durch ein aktuelles Prüfzeugnis nach aktuell gültiger FLL-Richtlinie zu erbringen.

Angebotener Hersteller: '.....'

Angebotenes Fabrikat: '.....'

Menge: 75,00 m³ EP: GB:

02.8 Mittelkies 16/32 mm liefern ca. 30 cm stark in Einzelflächen im Bereich der Parkplätze und im Zufahrtsbereich einbauen.

Menge: 10,00 m³ EP: GB:

02.9 Kalk und Splitt weiß liefern und einbauen, 5 cm stark, Körnung 9-12 mm, Handeinbau ist einzukalkulieren.

Menge: 70,00 m² EP: GB:

Summe LB 02 Erdarbeiten

.....

LB 03 Entwässerungsleitungen / Leerrohrverlegu

Währung in EUR

Leistungen Entwässerungsleitungen / Leerrohrverlegung

- 03.1 Boden der Rohrgräben und Schächte für Entwässerungsleitungen und Anschlüsse gem. DIN 18300 und DIN EN 1610 mit geeignetem Gerät ausheben und Nacharbeit von Hand, seitlich lagern und nach Leitungsherstellung das angefallene Aushubmaterial lagenweise wiedereinbauen, einschl. Verdichten sowie Fördern, Verteilen und Planieren der restlichen Erdmassen im Bereich der Baustelle. Ausführung vor Oberbodenauftrag! Rohrgrabenabmessung entspricht erforderlichem Mindestmaß gem. Vorgabe durch Leitungsanzahl/-breiten, Mehrbreiten werden nicht vergütet. Humus und Unterboden sind bei Aushub und Wiedereinbau sorgfältig getrennt zu verarbeiten. Abrechnung nach Aufmass des unverfüllten Grabens ab Rohplanum.
Bodenklasse 3-5 und Kies-/Schottertragschichten
Tiefe: =125 cm (von Rohplanum ausgehend)
Lichte Grabenbreite: 50-100 cm
Menge: 100,00 m3 EP: GB:
- 03.2 * Bedarfspos. *
Zulage zu vorgenannter Position Rohrgrabenaushub für reinen Handschacht nach ausdrücklicher Anweisung durch die Bauleitung.
Menge: 15,00 m3 EP: GB:
- 03.3 * Bedarfspos. *
Zulage zu vorgenannten Positionen Rohrgrabenaushub für Laden von verdrängten / nicht mehr benötigten Aushubmassen und Abfuhr auf eine vom Bieter zu stellende Deponie / Verwertungsstelle, einschl. Gebühren.
Menge: 5,00 m3 EP: GB:
- 03.4 * Bedarfspos. *
Zulage zu vorgenannter Position Rohrgrabenaushub für Lieferung und Grabenverfüllung mit frostsicherem, tragfähigem und verdichtbarem Sand-Splitt-Schotter-Gemisch / Kies-Sand-Gemisch im Bereich von befestigten Flächen, ansonsten wie in Hauptposition beschrieben.
Menge: 1,00 m3 EP: GB:

LB 03 Entwässerungsleitungen / Leerrohrverlegu

Übertrag EUR

- 03.5 * Bedarfspos. *
Rohrgrabenaushub im Bereich von Gas-, Fernwärme- und sonstigen Trassen durchführen. Die einzelnen Spartenträger sind sorgfältig zu sichern und im Zuge der Leitungsgrabenverfüllung mit steinfreiem Material wieder zu umhüllen. Das Einholen der evtl. erforderlichen Aufgrabungsgenehmigungen ist im EP inbegriffen.
Abrechnung erfolgt je Querung einer Leitung oder eines Leitungspakets mit einer Querungslänge von übereinanderliegende Leitungen werden nicht gesondert vergütet.
Menge: 10,00 St EP: nur Einheitspreis
- 03.6
Feinplanie und Ausgleich des Kofferplanum gem. ZTV E-STB im Bereich von Leitungs- und Fundamentgräben sowie Schacht- und Fundamentgruben herstellen, einschl.sorgfältiges, setzungsfreies Verdichten des Kofferplanum nach ZTV E-StB. Eine Eigenüberwachung wird verlangt. Die Protokolle der Eigenüberwachung sind derBauleitung kontinuierlich und unverzüglich zu übermitteln. Bei Bedarf werden zusätzlich zur Eigenüberwachung Fremdüberwachungen durchgeführt. Aufgeweichtes Planum, das aufgrund einer Verzögerung oder unsachgemäßen Ausführung seitens des Unternehmers nicht mehr genügend standfest ist, hat dieser auf seine Kosten zu verfestigen.
Verformungsmodul EV2 >45 MN/m2
Menge: 100,00 m2 EP: GB:
- 03.7 * Bedarfspos. *
KG-Rohrleitungen aus Polypropylen (PP), gem. DIN EN 1852-1, mit angeformter Steckmuffe liefern und gem. DIN EN 1610 sowie unter Beachtung der Planangaben und Herstellerhinweise im Gefälle in vorh. Gräben verlegen. Leistung beinhaltet Abdichten der Steckmuffen mittels Rollringen bzw. werkseitig vormontierten Lippendichtungen sowie Herstellen von Anschlüssen an vorh. Leitungen inkl. notwendiger Passschnitte sowie Verwendung entsprechender Gleitmittel an Verbindungen.
Alle Öffnungen der Rohrstränge sind während der Bauzeit dicht zu verwahren, alle Rohre sind vor Verunreinigungen oder Beschädigungen zu schützen. Fremdmaterial jeglicher Art ist aus den Rohren zu entfernen. Leistung beinhaltet Lieferung, Einbau und Verdichtung von Grobsand für Bettung und Abdeckung.
Gefälle: >0,5 %
Größe: DN 150
Menge: 25,00 lfm EP: nur Einheitspreis

LB 03 Entwässerungsleitungen / Leerrohrverlegu

Übertrag EUR

03.8 * Bedarfspos. *
KG-Formteile (Bögen, Pass-/Übergangsstücke, Muffen)
aus
Polypropylen (PP) als Zulage passend zu den PP-
Rohrleitungen in sämtlichen handelsüblichen Graden und
Ausformungen liefern und einbauen.
Größe: DN 150
Menge: 15,00 St EP: nur Einheitspreis

03.9 * Bedarfspos. *
KG-Formteile (Einfachabzweige) aus Polypropylen (PP)
als Zulage passend zu den PP-Rohrleitungen in
sämtlichen handelsüblichen Graden und Ausformungen
liefern und einbauen.
Größe: DN 150
Menge: 5,00 St EP: nur Einheitspreis

03.10
Kabelleerrohr DN 110 mit angeformter Steckmuffe liefern
und unter Beachtung der Planangaben und
Herstellerhinweise in vorh. Gräben verlegen.
Leistung beinhaltet Abdichten der Steckmuffen mittels
Rollringen bzw. werkseitig vormontierten
Lippendichtungen sowie Herstellen von Anschlüssen an
vorh. Leitungen inkl. notwendiger Passschnitte sowie
Verwendung entsprechender Gleitmittel an
Verbindungen.
Alle Öffnungen der Rohrstränge sind während der
Bauzeit dicht zu verwahren, alle Rohre sind vor
Verunreinigungen oder Beschädigungen zu schützen.
Fremdmaterial jeglicher Art ist aus den Rohren zu
entfernen. Leistung beinhaltet Lieferung, Einbau und
Verdichtung von Kabelsand für Bettung und Abdeckung.
Größe: DN 110
Menge: 30,00 lfm EP: GB:

LB 03 Entwässerungsleitungen / Leerrohrverlegu

Übertrag EUR

03.11 Betonschlitzrinnen NW 100, Klasse B
Entwässerungsrinne Klasse B aus Beton C40/50,
grau, ohne Innengefälle
- mit Einbetonieren nach DIN EN ISO 1461
- Verfugung wasserdicht
- Rinnenteile auf Betonaufleger C25/30, 15 cm dick
und beidseitiger Rückenstützen, 20 cm hoch,
einschl. Dehnungsfugen und Erdaushub.

Angebotenes Fabrikat: '.....'

Menge: 35,00 m EP: GB:

03.12 Zulage Stirnwand, DN 100
Endstirnwand als Zulage zur
Entwässerungsrinne Nenngröße 100.

Menge: 12,00 Stk EP: GB:

03.13 Entwässerungsrinne
aus verzinktem Stahlblech, vor Fassaden, NW 100,
ohne Innengefälle,
Belastungsklasse A15 gemäß DIN EN
1433, liefern und gem. der Einbauanleitung des
Herstellers verlegen. Beim Einbau sind immer die
längstmöglichen Einzelelemente zu wählen. Bauhöhe 3
(115-170 mm), Baulänge 500-3000 mm (nach Erfordernis
vor Ort), Außenbreite: 100 mm.

Angebotenes Fabrikat: '.....'

Angebotener Hersteller:'.....'

Menge: 30,00 lfm EP: GB:

LB 03 Entwässerungsleitungen / Leerrohrverlegu

Übertrag EUR

03.14 Abdeckung für vorgenannte Entwässerungsrinnen NW100 als Gitterrost, Maschenweite 30/10, aus feuerverzinktem (DIN 50976) Stahl, Belastungsklasse A15 gem. DIN EN 1433, mit Verschraubung M 12/A2, liefern und gemäß der Einbauanleitung des Herstellers verlegen und befestigen. Baulängen 1000/500 mm (es ist immer die größtmögliche Baulänge zu wählen).

Angebotenes Fabrikat: '.....'

Angebotener Hersteller: '.....'

Menge: 30,00 lfm EP: GB:

03.15 Endscheibe, 2-teilig, aus verzinktem Stahlblech, für vorgenannte Entwässerungsrinnen NW100 liefern und gemäß der Einbauanleitung des Herstellers einbauen. Bauhöhe 3 (115-170mm)

Angebotenes Fabrikat:'.....'

Angebotener Hersteller:'.....'

Menge: 14,00 St EP: GB:

Summe LB 03 Entwässerungsleitungen / Leerrohrverlegu

LB 04 Frostschutzschichten

Währung in EUR

Leistungen Frostschutzschichten

- 04.1 Feinplanie und Ausgleich des Grundplanum gem. ZTV E-StB herstellen. Planumsgenauigkeit $\pm 1,00$ cm unter der 4-m-Latte.
Eine Eigenüberwachung gem. ZTV E-StB wird verlangt.
Die Protokolle der Eigenüberwachung sind der Bauleitung kontinuierlich und unverzüglich zu übermitteln.
Menge: 1.200,00 m² EP: GB:
- 04.2 Sorgfältiges, setzungsfreies Verdichten des Grundplanum nach ZTV E-StB. Eine Eigenüberwachung wird verlangt. Die Protokolle der Eigenüberwachung sind der Bauleitung kontinuierlich und unverzüglich zu übermitteln. Aufgeweichtes Planum, das aufgrund einer Verzögerung oder unsachgemäßen Ausführung seitens des Unternehmers nicht mehr genügend standfest ist, hat dieser auf seine Kosten zu verfestigen.
Verformungsmodul EV2 >45 MN/m²
Menge: 1.200,00 m² EP: GB:
- 04.3 Frostschutzschicht (FSS) gem. DIN 18315 und ZTV/TL SoB-StB liefern und mit geeignetem Gerät gleichmäßig, lagenweise, höhen- und profilgerecht einbauen und verdichten. Die FSS ist mit einer Ebenheit von $\pm 1,00$ cm auf einer 4m langen Strecke herzustellen.
Eine Eigenüberwachung gem. DIN 18134 / ZTV E-StB wird verlangt. Die Protokolle der Eigenüberwachung sind der Bauleitung kontinuierlich und unverzüglich zu übermitteln. Entmischtes Material darf nicht eingebaut werden. Gesamteinbaustärken, Verdichtungsgrade und Verformungsmodule sind dem jeweiligen Einbauzweck entsprechend auszuführen.
Abrechnung erfolgt nach Aufmass des fertigen Zustands nach Auftrag. Bei Aufmass auf dem Fahrzeug bzw. nach Lieferscheinen wird die Masse um den entsprechenden Auflockerungsfaktor reduziert.
Körnung: 0/32 mm
Einbaustärke: bis 40 cm
Bereich Parkplätze und Fahrstraßen
Verdichtung >120 MN/m²
Menge: 450,00 m³ EP: GB:
- 04.4 Statischer Lastplattendruckversuch durch ein zugelassenes Prüfinstitut durchführen, einschl. Auswertung, Prüfbericht, sowie Bereitstellung eines Gegengewichts (z.B. LKW, Dauer ca. 0,5 Std. pro Lastplattenversuch).
Menge: 5,00 Stck EP: GB:

LB 04 Frostschutzschichten

Übertrag EUR

Summe LB 04 Frostschutzschichten

LB 05 Pflasterarbeiten

Währung in EUR

Leistungen Pflasterarbeiten

- 05.1 Rinne aus Granitgroßpflastersteinen mit einer maximalen Fugenbreite von 15 mm auf 20 cm dickem Fundament herstellen. Den Fundamentbeton als seitliche Stütze, soweit die Rinne nicht an Borde oder dgl. anschließt, 15 cm breiter als die Rinne herstellen und bis zur halben Steinhöhe hochziehen. Mehrzeilige Rinnen sind mit beidseitigen Schnurkanten herzustellen. Fundamentbeton C25/30 1-zeilig, gerade und in allen Radien als Rinne vor Bordstein und dgl., Nennmaße 160/160-220/160 mm, Sichtfläche gesägt und gestockt. Fugen mit Fertizementmörtel vergießen, Druckfestigkeit fck,cube des Mörtels min. 50 MPa, Zement Art CEM I, max. w/z 0,50, frost-/tausalzbeständig, Ausbreitmaßklasse F5.
Menge: 35,00 m EP: GB:
- 05.2 * Bedarfspos. *
Wie Position 05.005, jedoch 1-Zeiler aus Betonwürfelsteinen 16/16/16 cm
Menge: 35,00 m EP: nur Einheitspreis
- 05.3 Betonpflasterbelag liefern und auf ca. 5 cm starke Splittbettung aus 2/5 mm Edelsplitt höhen- und profilgerecht nach DIN 18318 unter Beachtung der Herstellerhinweise verlegen. Beim Verlegen ist die Fläche in erforderlichen Abständen auszurichten und auf Einhaltung der Rastermaße und Fugenverläufe zu überprüfen. Der Fugenabstand gem. DIN 18318 von 3-5 mm, im Mittel 4 mm, ist einzuhalten. Das Schließen der Fugen muss kontinuierlich mit dem Baufortschritt erfolgen. Edelsplitt, wasserdurchlässig (kein Kalkmaterial!) gem. TL Gestein-StB 2004 Einrütteln mit Flächenrüttler unter Verwendung einer Platten-Gleit-Vorrichtung bis zur erforderlichen Standfestigkeit sind im EP enthalten. sowie Angleichung an Einbauten bzw. vorhandene Flächen. Paßstücke sind rückversetzt einzubauen. Vergütung Schnittkanten gesondert. Die Produkte müssen vom Güteschutz (BGB) fremdüberwacht sein. Fabrikat Godelmann Farbe: grau Format: 40,0 x 40,0 cm Steinstärke: 5 cm Verband: Halbverband

LB 05 Pflasterarbeiten

Übertrag EUR

z.B. Godelmann.

oder gleichwertig. Mustervorlage!

Angebotenes Fabrikat:'.....'

Angebotener Hersteller:'.....'

Menge: 230,00 m2 EP: GB:

05.4 Parallele und schräg verlaufende Schnittkanten für
Betonpflaster und -platten mit geeignetem Schneidegerät
herstellen, einschl. Gerätevorhaltung.
Steinstärke: =10 cm

Menge: 50,00 lfm EP: GB:

05.5 Mauerscheiben, Lastfall 2, Höhe 1,05 m Breite 12 cm als
Hangsicherung liefern und auf 20 cm starkes Betonfun-
dament aus C 20/25 gem. den Herstellerangaben
fachgerecht versetzen, einschl. Fugenabdichtung

Menge: 35,00 m EP: GB:

05.6 Mauerscheibe aus Vorposition schneiden,
gerade Schnitte und auf Gehrung

Menge: 4,00 Stck EP: GB:

05.7 Wie vor, jedoch Granitmosaikpflaster zum
Auspflastern von Restflächen.

Menge: 1,00 m² EP: GB:

05.8 U-Steine 50/40/40 cm liefern und auf Betonfundament
aus C 20/25 versetzen, U-Steine 1 bis 3-reihige
Verlegung als Sitzgelegenheiten. In wechselnden
Höhenlagen versetzen, inkl. rückseitige
Fugenabdichtung.

z.B. U-Stein Fa. Kann oder gleichwertig

Menge: 280,00 Stck EP: GB:

05.9 Rasenmähkanten aus Betonsteinen grau,
ca. 10 x 20 x 6 cm, auf Unterbeton C 20-25
herstellen, einschl. Erdarbeiten.

Menge: 90,00 lfm EP: GB:

Summe LB 05 Pflasterarbeiten

LB 06 Asphaltarbeiten

Währung in EUR

Leistungen Asphaltarbeiten

- 06.1 Vorhandene Unterlage reinigen.
Anfallendes Material einer Verwertung nach Wahl des AN zuführen.
Das Reinigen von Ecken, Zwickeln und Anschlüssen von Hand gehört zum Leistungsumfang.
Unterlage aus Asphaltbefestigung in zusammenhängenden Teilflächen reinigen mit selbstaufnehmender Kehrmaschine.
Menge: 300,00 m2 EP: GB:
- 06.2 Schichtenverbund durch Ansprühen der Unterlage mit bitumenhaltigem Bindemittel herstellen, maschinell mit Rampenspritzgerät.
Das Reinigen wird gesondert vergütet.
Bindemittel C40BF1-S,
Ansprühmenge ca. 250 g/m2.
Menge: 300,00 m2 EP: GB:
- 06.3 Asphalttragschicht aus Asphalttragschichtmischgut AC 32 T S herstellen auf FSS in Fahrbahnen, Einbaudicke 10,0 cm, mit Bindemittel 50/70
Menge: 300,00 m² EP: GB:
- 06.4 Zulage für Bereiche welche in reiner Handarbeit ausgeführt werden müssen.
Menge: 200,00 m² EP: GB:
- 06.5 Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton AC 8 D N herstellen. Das Abstumpfen der Oberfläche wird gesondert vergütet.
Einbaudicke 3,0 cm mit Bindemittel 50/70.
Menge: 300,00 m² EP: GB:
- 06.6 Zulage für Bereiche welche in reiner Handarbeit ausgeführt werden müssen.
Menge: 200,00 m² EP: GB:
- 06.7 Bituminöses Fugenband liefern und fachgerecht einbauen
Menge: 10,00 m EP: GB:

LB 06 Asphaltarbeiten

Übertrag EUR

06.8 Bestehenden Asphaltbelag schneiden, bis 15 cm stark
mit Naßschneidemaschine
Menge: 25,00 m EP: GB:

06.9 Bestehenden Asphaltbelag bis 15 cm stark abbrechen,
laden, abfahren und entsorgen, einschl. Kippgebühren
Menge: 140,00 m² EP: GB:

06.10 Verlegen von bauseits gelieferten Fallschutzmatten
einschl. 2 cm Splittunterbau.
Menge: 320,00 m² EP: GB:

Summe LB 06 Asphaltarbeiten

LB 07 Ausstattungsgegenstände / Einbauteile /

Währung in EUR

Leistungen Ausstattungsgegenstände / Einbauteile

07.1	Betoninseln gemäß Planbeilage D 600.A liefern und auf 1 5 cm starkes Betonfundament herstellen. Hersteller z.B. Fa. Michow + Sohn GmbH oder gleichwertig Angebotener Hersteller: '.....' Menge: 5,00 Stck EP: GB:
07.2	Stabgitterzaun einschl. Pfosten in Betonfundament herstellen, Höhe 2,00 m über GOK, Farbe RAL 7016, anthrazit grau Menge: 180,00 m EP: GB:
07.3	Zulage zu Stabgitterzaun herstellen für Eckausbildungen Menge: 8,00 Stck EP: GB:
07.4	Zulage zu Stabgitterzaun für das Herstellen einer 2-flügligen Toranlage zum manuellen Öffnen, Flügelbreite 2 x 2,00 m, Farbe RAL 7016 anthrazitgrau. Menge: 1,00 Stck EP: GB:
<u>Summe LB</u>	07 Ausstattungsgegenstände / Einbauteile / <hr/>

LB 08 Pflanzarbeiten / Vegetationsflächen

Währung in EUR

Leistungen Pflanzarbeiten / Vegetationsflächen

- 08.1 Vegetationsfläche lockern gem. DIN 18915 durch Fräsen in mehreren Arbeitsgängen und Herstellen der Feinplanie für Pflanzflächen gem. DIN 18916. Steine über 3cm, Unrat, Unkraut und schwer verrottbare Pflanzenteile ablesen, das unbrauchbare Material zur zugelassenen Deponie/ Entsorgungsstelle transportieren und entsorgen, einschl. Deponiegebühr. Nacharbeiten an Rändern, in Beeten und auf Böschungen von Hand. Im Rahmen dieser Position sind Dünger gem. den entsprechenden Positionen einzuarbeiten.
Bearbeitungsbereich: Pflanzfläche
Bearbeitungstiefe: 25 cm
Menge: 1.200,00 m2 EP: GB:
- 08.2 Zulage zu vorgenannter Position für Lockern der Vegetationsfläche und Herstellung der Feinplanie in Kleinflächen in Handarbeit, sonst wie vor beschrieben.
Menge: 500,00 m2 EP: GB:
- 08.3 Organischen Dünger, frei von wasserlöslichen Stickstoffdüngern, Hühnerdung und schwermetallhaltigem Ledermehl, in unterschiedlicher Zusammensetzung zur Düngung von Vegetationsflächen liefern und nach Herstellervorschrift bzw. nach Angabe der Bauleitung gleichmäßig vor Erstellung des Feinplanums auftragen.
Einarbeitung des verteilten Düngers erfolgt im Zuge der Fräsarbeiten bzw. Feinplanie. Abrechnung erfolgt nach tatsächlich verarbeiteter Menge.
Menge:60 g/m2
Düngertyp:Oscorna Animalin, oder gleichwertig
Angebotener Hersteller: '.....'
Angebotener Dünger: '.....'
Menge: 200,00 kg EP: GB:
- 08.4 * Bedarfspos. *
Baumbewässerungs- und Baumbelüftungs-Set, bestehend aus gewelltem Kunststoffrohr aus PVC-U, DN80, mit erhöhter Luft-/Wasser-Ein- und Austrittsfläche > 80 cm2/m, l: 5,00 m, einschl. 1 T-Stück, 1 Walu-Endkappe und 2 Walu-Anker komplett liefern und zur dauerhaften Belüftung und Bewässerung des Wurzelraums fachgerecht unter Beachtung der Herstellerhinweise einbauen.
Menge: 6,00 St EP: nur Einheitspreis

LB 08 Pflanzarbeiten / Vegetationsflächen

Übertrag EUR

08.5

* Bedarfspos. *

Pflanzarbeit gem. DIN 18916 in % der Pflanzenlieferungssumme gem. der entsprechenden Position PFLANZLIEFERUNG - BÄUME / GROSS-STRÄUCHER.

Pflanzlöcher sind so zu bemessen, dass ein freudiges Wachstum auf Jahre hinaus gewährleistet ist. Für alle Pflanzen sind Gruben auszuheben, die dem Doppelten des Wurzelballendurchmessers entsprechen, mind. aber 40/40/40 cm für Sträucher und 80/80/60 für Bäume groß sind. Schlechte Erde ist auszuwechseln. Für Entwässerung der Pflanzlöcher ist zu sorgen. Auf fachgerechten Pflanzschnitt wird Wert gelegt. Bei Bedarf ist in den Tagen nach der Pflanzung zu wässern. Die voraussichtliche Pflanzenliefersumme (= Basiswert = 100% des Katalogpreises einschl. Preisstaffelung) in netto _ ist als Menge der Position aufgeführt. Ein vom Bieter gewährtes Auf- oder Abgebot für die zugehörige Pflanzarbeit ist als Faktor zzgl. oder abzgl. vom Basiswert in der Spalte EP einzutragen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich anfallender Pflanzliefersumme.

Beispiel:

Wollen Sie die aufgeführte Pflanzenliefersumme für die Pflanzarbeit:

- nicht verändern, so tragen Sie in der Spalte EP einen Faktor ein von 1,00
- um 10 % vermindern, so tragen Sie in der Spalte EP einen Faktor ein von 0,90
- um 10 % erhöhen, so tragen Sie in der Spalte EP einen Faktor ein von 1,10

Menge: 1,00 Stck EP: GB:

08.6

Aushub Pflanzgrube für Großgehölze als Zulage zu Positionen Pflanzarbeit, einschl. tiefgründigem Lockern der Grubensohle, Laden von nicht mehr benötigtem Aushubmaterial und Abfuhr auf eine vom Bieter zu stellende Verwertungs-/Entsorgungsstelle, einschl. Gebühren. Bodenklasse: =und Schottertragschichten
Größe Pflanzgrube: o =120 cm, t =100 cm

Menge: 50,00 m3 EP: GB:

LB 08 Pflanzarbeiten / Vegetationsflächen

Übertrag EUR

08.7 Saatgut liefern, Ansaat gem. DIN 18917 durchführen und eine geschlossene Rasenfläche herstellen, einschl. mehrmaligem Walzen und Nachsäen, sowie scharfes Abrechen der Flächen, so dass eine tadellose Rasenfläche mit gleichmäßiger Narbe übergeben wird. Saatflächen dürfen nicht höher als angrenzende Wege- und Pflanzflächen liegen. Die Leistung beinhaltet die Ansaat in Böschungsbereichen bis zu einer Neigung von 1:2 oder flacher. Saatmenge: 25 g/m² Rasentyp: RSM 2.3 Bezeichnung: Gebrauchsrasen - Spielrasen
Menge: 1.200,00 m² EP: GB:

08.8 * Grundpos. *
Dreiböcke aus 3 angespitzten Holzpfählen, Lieferlänge 350 cm, Zopf 7/8, mit stabilen Querhölzern untereinander verschraubt, liefern und herstellen als Gehölzverankerung gem. DIN 18916, einschl. fachgerechtem Anbinden der Bäume. Verwendung von geschälten Pfählen, kesseldruckimprägniert nach DIN 68800 chromfrei. Fertighöhe ca. 270-300cm. Als Bindematerial sind Baumgurte, Baumbinder, Kokosstricke oder Kettenbinder zu verwenden. Die Gehölzverankerung ist so herzustellen, dass keine Schäden oder Beeinträchtigungen der Wurzeln, des Stamms oder der Krone entstehen.
Menge: 6,00 St EP: GB:

08.9 * Alternativpos. *
Ballenverankerung Mittel für Bäume bis 50 cm Stammumfang / Solitärsträucher bis Höhe 9m liefern und nach Herstellerangaben am Wurzelballen des Baums / Strauchs unterirdisch einbauen. Verankerung bestehend aus unbehandelten Stahlankern mit 50 mm breiten Gurtschlaufen und einem Spanngurt aus Polyestergerewebe, einschl. unterlegen einer langsam verrottbaren Kokosfaserscheibe zur Schonung der Ballenoberfläche, einschl. Lieferung und Einbau Baustahlmatte R180, 2 x 2 m, als Unterkonstruktion zur Befestigung der Spanngurte.
Typ: GEFA Treelock 50 Liefernachweis: GEFA Produkte Fabritz GmbH www.gefa-fabritz.de oder gleichwertig.
Angebotenes Fabrikat: '.....'
Angebotener Hersteller: '.....'
Menge: 6,00 St EP: nur Einheitspreis

LB 08 Pflanzarbeiten / Vegetationsflächen

Übertrag EUR

08.10 Liefern von Schilfrohrmatten und Einbinden der
Hochstämme.

Menge: 6,00 St EP: GB:

Summe LB 08 Pflanzarbeiten / Vegetationsflächen

LB 09 Fertigstellungspflege

Währung in EUR

Leistungen Fertigstellungspflege

09.1

* Bedarfspos. *

Fertigstellungspflege und Garantieleistungen für die Bäume und Großsträucher, gemäß DIN 18916 über die Dauer eines kompletten Kalenderjahres, vom Tage der Fertigstellung der Pflanzung an gerechnet. Als Solitär-/Großsträucher gelten mehrtriebige Gehölze mit mind. 3,00 m Wuchshöhe als Pflanzqualität. Jeder einzelne Pflegegang ist vom Bauherrn oder Bauleiter rapportieren zu lassen. In dieser Zeit hat der Unternehmer folgende Leistungen zu erbringen: A. Tiefe Bodenlockerung der Pflanzscheibe und mechanische Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs und Abfall (z.B. Papier, Glas, Kunststoffe usw.) einschl. Abfuhr auf eine zugelassene Verwertungs-/Entsorgungsstelle, inkl. Gebühren. Wurzelunkräuter sind auszustechen. Der Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet. B. Übernahme der vollen Anwuchsgarantie für die Pflanzen. Zurückgetrocknete Pflanzen gelten als nicht angewachsen und müssen vom AN auf seine Kosten ersetzt werden. Unzumutbare Schadensfälle (Vandalismus, Verkehrsschäden) sind aus dieser Garantie ausgeschlossen. C. Notwendige Erziehungs- und Entwicklungsschnitte (auch Formschnitte) unter Berücksichtigung der art- und wuchsbedingten Besonderheiten der betreffenden Pflanze, einschl. Abfuhr Schnittgut auf eine zugelassene Verwertungs-/Entsorgungsstelle, inkl. Gebühren. Entfernen von Stammaustrieben bei Hochstämmen. Aufasten unter Berücksichtigung Stamm-/Kronenverhältnis. D. Verankerungen / Baumbefestigungen überprüfen und ggf. nachrichten bzw. fehlende Teile ergänzen. Sukzessives Lockern der Befestigungen, um Dickenwachstum zu ermöglichen und Verletzungen zu verhindern. E. Schützen der Pflanzen gegen Verbiss und andere Beschädigungen durch Hasen und Rehwild nach Bedarf. Vertilgen von Mäusen nach Bedarf.

Einheitspreis je Arbeitsgang/Stück:
(vom Bieter auszufüllen)

Anzahl der Arbeitsgänge: 3

(Der Einheitspreis des Bieters je Arbeitsgang/Stück ist mit der Anzahl der geforderten Arbeitsgänge zu multiplizieren und das Ergebnis als EP des Bieters einzutragen). Abrechnung erfolgt je Baum für Gesamtanzahl tatsächlich erbrachter/nachgewiesener Arbeitsgänge.

Menge: 6,00 St EP: nur Einheitspreis

LB 09 Fertigstellungspflege

Übertrag EUR

09.2

* Bedarfspos. *

Fertigstellungspflege und Garantieleistungen für Sträucher, gemäß DIN 18916 über die Dauer eines Kalenderjahres, vom Tage der Fertigstellung der Pflanzung an gerechnet. Als Sträucher gelten freistehende Solitär- oder Großsträucher bis zu einer Wuchshöhe von 3,00m als Pflanzqualität und einzeln stehende Sträucher. Sträucher aus flächigen Strauchpflanzungen (freiw. Hecken, Strauchgruppen =3 Stk, Pflanzabstand =150cm) in Rasen-/Wiesenflächen sind mit ½ m² / Stk in den Flächenwert einzurechnen. Jeder einzelne Pflegegang ist vom Bauherrn oder Bauleiter rapportieren zu lassen. In dieser Zeit hat der Unternehmer folgende Leistungen zu erbringen: A. Tiefe Bodenlockerung der Pflanzscheibe und mechanische Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs und Abfall (z.B. Papier, Glas, Kunststoffe usw.) einschl. Abfuhr auf eine zugelassene Verwertungs-/Entsorgungsstelle, inkl. Gebühren. Wurzelunkräuter sind auszustechen. Der Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet. B. Übernahme der vollen Anwuchsgarantie für die Pflanzen. Zurückgetrocknete Pflanzen gelten als nicht angewachsen und müssen vom AN auf seine Kosten ersetzt werden. Unzumutbare Schadensfälle (Vandalismus, Verkehrsschäden) sind aus dieser Garantie ausgeschlossen. C. Notwendige Erziehungs- und Entwicklungsschnitte (auch Formschnitte) unter Berücksichtigung der art- und wuchsbedingten Besonderheiten der betreffenden Pflanze, einschl. Abfuhr Schnittgut auf eine zugelassene Verwertungs-/Entsorgungsstelle, inkl. Gebühren. D. Verankerungen / Baumbefestigungen überprüfen und ggf. nachrichten bzw. fehlende Teile ergänzen. Sukzessives Lockern der Befestigungen, um Dickenwachstum zu ermöglichen und Verletzungen zu verhindern. E. Schützen der Pflanzen gegen Verbiss und andere Beschädigungen durch Hasen und Rehwild nach Bedarf. Vertilgen von Mäusen nach Bedarf.

Einheitspreis je Arbeitsgang/Stück:
(vom Bieter auszufüllen)

Anzahl der Arbeitsgänge: 3

(Der Einheitspreis des Bieters je Arbeitsgang/Stück ist mit der Anzahl der geforderten Arbeitsgänge zu multiplizieren und das Ergebnis als EP des Bieters einzutragen). Abrechnung erfolgt je Strauch für Gesamtanzahl tatsächlich erbrachter/nachgewiesener Arbeitsgänge.

Menge: 5,00 St EP: nur Einheitspreis

LB 09 Fertigstellungspflege

Übertrag EUR

09.3

* Bedarfspos. *

Fertigstellungspflege gem. DIN 18917 für die Rasenflächen auf die Dauer eines Kalenderjahres ab Ansaat durchführen. Die Leistung beinhaltet die Pflegearbeiten der Rasenflächen in Böschungsbereichen bis zu einer Neigung von 1:2,5 oder flacher. Jeder einzelne Pflegegang ist vom Bauherrn oder Bauleiter rapportieren zu lassen. Der Unternehmer hat folgende Leistungen zu erbringen:

A.Rasenschnitt mit geeignetem Mähgerät bei einer Wuchshöhe von ca. 6-10 cm auf eine Schnitthöhe von 4cm unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands und der Nutzung. Leistung beinhaltet Freimähen von Einbauten (z.B. Spielgeräte, Ausstattungsgegenstände, Findlinge) und freistehenden Solitärgehölzen in Handarbeit.

B.Mähgut aufnehmen, Steine >3cm und Abfall auflesen und Abfuhr auf eine zugelassene Verwertungs- bzw. Entsorgungsstelle inkl. Gebühren.

C.Nachsäen etwaiger Kahlstellen und ausgleichen von Unebenheiten mit feinkrummigem Erdmaterial

D.Unerwünschten Aufwuchs mechanisch entfernen, chem. Unkrautvertilgungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Vertilgen von Mäusen.

Anzahl der Arbeitsgänge: 5

(Die aufgeführte Mengenangabe der zu pflegenden Fläche ergibt sich aus Anzahl der geforderten Arbeitsgänge multipliziert mit der Fläche der hergestellten Rasenflächen). Abrechnung erfolgt für Gesamtfläche tatsächlich erbrachter/nachgewiesener Arbeitsgänge.

Menge: 1.200,00 m2 EP: nur Einheitspreis

09.4

* Bedarfspos. *

Wässern von Bäumen / Großsträuchern nach Erfordernis in Abhängigkeit des Witterungsverlaufs.

Wassermenge: 100 Liter/Ag/St, Wasser wird gestellt.

Einheitspreis je Arbeitsgang/Stück:
(vom Bieter auszufüllen)

Anzahl der Arbeitsgänge: 10

(Der Einheitspreis des Bieters je Arbeitsgang/Stück ist mit der Anzahl der geforderten Arbeitsgänge zu multiplizieren und das Ergebnis als EP des Bieters einzutragen). Abrechnung erfolgt je Baum für Gesamtanzahl tatsächlich erbrachter / nachgewiesener Arbeitsgänge.

Menge: 6,00 St EP: nur Einheitspreis

LB 09 Fertigstellungspflege

Übertrag EUR

09.5

* Bedarfspos. *

Wässern von Solitärsträuchern nach Erfordernis in Abhängigkeit des Witterungsverlaufs. Als Sträucher gelten freistehende Solitär- oder Großsträucher bis zu einer Wuchshöhe von 3,00m als Pflanzqualität und einzeln stehende Sträucher. Sträucher aus flächigen Strauchpflanzungen (freiwillig. Hecken, Strauchgruppen =3 Stk, Pflanzabstand =150cm) in Rasen-/Wiesenflächen sind mit 1/2 m2 / Stk in den Flächenwert einzurechnen. Wassermenge: 50 Liter/Ag/St, Wasser wird gestellt.

Einheitspreis je Arbeitsgang/Stück:
(vom Bieter auszufüllen)

Anzahl der Arbeitsgänge: 10

(Der Einheitspreis des Bieters je Arbeitsgang/Stück ist mit der Anzahl der geforderten Arbeitsgänge zu multiplizieren und das Ergebnis als EP des Bieters einzutragen). Abrechnung erfolgt je Strauch für Gesamtanzahl tatsächlich erbrachter / nachgewiesener Arbeitsgänge.

Menge: 5,00 St EP: nur Einheitspreis

09.6

* Bedarfspos. *

Wässern der Rasenflächen in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf durch gleichmäßige Beregnung in möglichst feinen Tropfen. Wassermenge: 25 - 30 Liter/m2, Wasser wird gestellt.

Anzahl der Arbeitsgänge: 8

(Die aufgeführte Mengenangabe der zu wässernden Fläche ergibt sich aus Anzahl der geforderten Arbeitsgänge multipliziert mit der Fläche der hergestellten Rasenflächen). Abrechnung erfolgt für Gesamtfläche tatsächlich erbrachter/nachgewiesener Arbeitsgänge.

Menge: 1.200,00 m2 EP: nur Einheitspreis

LB 09 Fertigstellungspflege

Übertrag EUR

09.7

* Bedarfspos. *

Dünger in unterschiedlicher Zusammensetzung zur Düngung von intensiven Rasenflächen gem. DIN 18919 liefern, gleichmäßig auftragen und einarbeiten unter Berücksichtigung des Standorts, des Pflegeziels und dem tatsächlichen Bedarf sowie nach den Herstellerangaben bzw. nach Angabe der Bauleitung. Jeder einzelne Pflegegang ist vom Bauherrn oder Bauleiter rapportieren zu lassen.

Düngerart: NPK-Volldünger

Jahresmenge: ca. 30 g/m²

Reinnährstoffmenge: max. 5g N/m²

Anzahl der Arbeitsgänge: 2

(Die aufgeführte Mengenangabe der zu düngenden Fläche ergibt sich aus Anzahl der geforderten Arbeitsgänge multipliziert mit der Fläche der hergestellten Rasenflächen). Abrechnung erfolgt für Gesamtfläche tatsächlich erbrachter/nachgewiesener Arbeitsgänge.

Menge: 1.200,00 m² EP:

nur Einheitspreis

Summe LB 09 Fertigstellungspflege

LB 10 Regiearbeiten

Währung in EUR

Leistungen Regiearbeiten

10.1	Vorarbeiter				
	Menge:	5,00 Std	EP:	GB:	
10.2	Facharbeiter				
	Menge:	10,00 Std	EP:	GB:	
10.3	Helfer				
	Menge:	10,00 Std	EP:	GB:	
10.4	Radlader mit Bedienung				
	Menge:	5,00 Std	EP:	GB:	
10.5	Bagger mit Bedienung				
	Menge:	5,00 Std	EP:	GB:	
10.6	LKW 2-Achser mit Bedienung				
	Menge:	5,00 Std	EP:	GB:	
Summe LB	10	Regiearbeiten			<u>.....</u>

ZUSAMMENSTELLUNG

LB	01	Baustelleneinrichtung	EUR
LB	02	Erdarbeiten	EUR
LB	03	Entwässerungsleitungen / Leerrohrverlegu	EUR
LB	04	Frostschutzschichten	EUR
LB	05	Pflasterarbeiten	EUR
LB	06	Asphaltarbeiten	EUR
LB	07	Ausstattungsgegenstände / Einbauteile /	EUR
LB	08	Pflanzarbeiten / Vegetationsflächen	EUR
LB	09	Fertigstellungspflege	EUR
LB	10	Regiearbeiten	EUR

Summe LV EUR

zuzüglich 19,00 % Mwst EUR

Gesamtsumme EUR

Datum: Unterschrift / Stempel: